

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 18.07.2013

07 / 2013

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Sitzungstermine Monat August:

Hauptausschuss:

28.08., 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 "Einwohnerfragestunde" können die Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf Fragen stellen und Anregungen geben.

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 19.06.2013, 17.30 Uhr, welcher im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6

Der Hauptausschuss beschließt, gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtes Potsdam in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Gemeinde Niedergörsdorf gegen das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd beim Oberverwaltungsgericht Beschwerde einzulegen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 5 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Beschluss-Nr. HAS 16/06/13).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2.1

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Eurovia VBU GmbH, Gewerbeparkstraße 17 in 03099 Kolkwitz mit der Ausführung der Arbeiten Vergabe von Los 1 – Straßenbau und Verkehrsflächenbeleuchtung entsprechend des geprüften Angebotes vom 06.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 17/06/13).

TOP 2.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Jochen Kühn Landschaftspflege und –bau, Am Gorrenberg 26, 06917 Jessen mit der Ausführung der Arbeiten von Los 2 – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entspechend des geprüften Angebotes vom 06.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 18/06/13).

TOP 3

Der TOP beinhaltet die Vergaben von Bauleistungen für das Bauvorhaben "Sanierung FFW Mellnsdorf".

TOP 3.1

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Malermeister Möbius, Mellnsdorf 18, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten zum Los "Fassadenarbeiten" entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.2013 zu beauftragen

(Beschluss-Nr. HAS 19/06/13).

TOP 3.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Mirco Rahn, Mellnsdorf 11, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten zum Los "Fußboden" entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 20/06/13).

TOP 3.3

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Malermeister Möbius, Mellnsdorf 18, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten zum Los "Innenrenovierung" entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 21/06/13).

TOP 4

Der TOP beinhaltet die Vergaben von Bauleistungen für das Bauvorhaben "Um- und Ausbau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Oehna zum Dorfgemeinschaftshaus, Lose 04 - 12.

TOP 4.1

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Holger Ranneberg, Waldstraße 4, 14823 Niemegk mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 04 – Heizung/Lüftung/Sanitär entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 22/06/13).

TOP 4.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Eberhardt Gähl, Zellendorf 51, 14913 Niedergörsdorf mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 05 – Elektro entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 23/06/13).

TOP 4.3

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma RPG Rohbau und Putz Gesellschaft mbH, Hauptstraße 164, 06917 Jessen mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 06 – Putzarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 24/06/13).

TOP 4.4

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Dietrich, Eutzscher Dorfstraße 10, 06901 Kernberg mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 07 – Estrich entsprechend des geprüften Angebotes vom 04.06.13 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 25/06/13).

TOP 4.5

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma HS Ausbau Service, Frankenstraße 21, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 08 – Trockenbau entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.13 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 26/06/13).

TOP 4.6

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Fliesen-Lehmann GbR, Frankenstraße 35, 14943 Luckenwalde mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 09 – Fliesenleger entsprechend des geprüften Angebotes vom 03.06.13 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 27/06/13).

TOP 4.7

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma SK-Malerwerkstatt, Einsteinstraße 70, 14770 Brandenburg mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 10 – Malerarbeiten entsprechend des geprüften Angebotes vom 04.06.13 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 28/06/13).

TOP 4.8

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Ecovent, Thyssenstraße 12, 32312 Lübeck mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 11 – Abzugsanlagen entsprechend des geprüften Angebotes vom 28.05.13 zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 29/06/13).

TOP 4.9

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, die Firma Heinzmann GmbH, Kitzinger Straße 1, 14913 Niedergörsdorf, mit der Ausführung der Arbeiten zum Los 12 – Garagentore entsprechend des geprüften Angebotes zu beauftragen (Beschluss-Nr. HAS 30/06/13).

TOP 5

Der TOP beinhaltet die Beschlussfassungen in Ergänzung der Zustimmungserklärung zur Grenzregulierung und Planvereinbarung vom 16.03.2009 bezüglich der Teilflächen A und B des Flurstückes 119 der Flur 4 in der Gemarkung Oehna im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Oehna.

TOP 5.1

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf der Teilfläche A des Flurstückes 119 der Flur 4 in der Gemarkung Oehna in Größe von ca. 38 m² an Christiane und Holger Vogt, Mügelner Straße 11, 14913 Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (Beschluss-Nr. HAS 31/06/13).

TOP 5.2

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig den Verkauf der Teilfläche B des Flurstückes 119 der Flur 4 in der Gemarkung Oehna in Größe von ca. 103 m² an Stefanie Domin und Hartmut Weigt, Mügelner Straße 2, 14913 Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben (Beschluss-Nr. HAS 32/06/13).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 03.07.2013, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 6

- Die w\u00e4hrend der \u00f6ffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. \u00e4nderrung des Fl\u00e4chennutzungsplanes vom 15.02. 18.03.2013 vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Tr\u00e4ger \u00f6ffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis gepr\u00fcft:
- a) berücksichtigt werden Bedenken und Anregungen von /
- b) teilweise berücksichtigt werden Bedenken und Anregungen von Gemeinsame Landesplanung, Lindenstraße 34 a, 14467 Potsdam Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Untere Naturschutzbehörde

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Kreisentwicklungsamt

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt für Bildung und Kultur

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Umweltamt

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Wünsdorf

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hinrichsenstraße 16, 04105 Leipzig

c) nicht berücksichtigt werden Bedenken und Anregungen von Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde, Mittelstraße 9, 12539 Schönefeld Regionale Planungsgemeinschaft, Oderstraße 65, 14513 Teltow Landkreis Teltow-Fläming, Bauleitplanung, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Technische Bauaufsicht

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt Wirtschaftsförderung

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Amt 51 Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Landwirtschaftsamt

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Bauamt

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Ordnungsamt

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Gesundheitsamt

Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Straßenverkehrsamt

NBB Erdgas Mark Brandenburg, Postfach 900142, 14437 Potsdam Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin

Landesamt für Arbeitsschutz, Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus Deutscher Wetterdienst, Postfach 60 05 52, 14405 Potsdam Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Postfach 10 09 33, 03009 Cottbus

Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz", Am Anger 13, 14974 Trebbin, OT Großbeuthen

Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben", Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Landesumweltamt, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus

Landesbetrieb Straßenwesen, Hauptallee 116/4, 15806 Zossen Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming, Am Heideland 2, 14913 Jüterbog Wasser - und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming, Parkstraße 1, 14913 Jüterbog

Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hauptallee 116/8, 15806 Zossen, OT Wünsdorf

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Lübben, Bergstraße 25, 15907 Lübben

SBAZV, Teltowkehre 20, 14943 Luckenwalde

Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten Gemeinde Niederer Fläming, Dorfstraße 1a, 14913 Niederer Fläming, OT Lichterfelde

Stadt Zahna-Elster, Am Rathaus 1, 06895 Zahna/ Stadt Zahna-Elster Lutherstadt Wittenberg, SE 1, 06886 Lutherstadt Wittenberg Wehrverwaltung Ost, Prötzeler Chaussee 25, 15344 Strausberg BUND, Landesverband Brandenburg, Friedrich-Ebert-Straße 114 A, 14467 Potsdam

Prima Klima, Niebler Dorfstraße 39, 14929 Treuenbrietzen LENPower GmbH, Günther-Wagner-Allee 19, 30177 Hannover Armin Brauns Anwaltskanzlei, Fuggerstraße 20 A, 86911 Dießen am Ammersee

Bürger/in D

Bürger/in E

Bürger/in F

Bürger/in G

Bürger/in H Bürger/in I

Stadt Treuenbrietzen, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen

- 2. Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
- 3. Der Erläuterungsbericht wird gebilligt.
- 4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit dem Erläuterungsbericht während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Beschluss-Nr. GVS 25/07/13).

TOP 7

Die Gemeindevertretung beschließt mit 14 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung die regelmäßige Veröffentlichung der folgenden Dokumente auf der Internetseite der Gemeinde www.niedergoersdorf.de:

- Einladung mit Tagesordnung zu den Gemeindevertretersitzungen, dazu die Beschlussvorlagen, nach den Sitzungen ergänzt um die Niederschrift öffentlicher Teil
- Einladung mit Tagesordnung zu den Ausschusssitzungen, ggf. Beschlussvorlagen für den Hauptausschuss, nach den Sitzungen ergänzt um die Niederschrift öffentlicher Teil
- Einladung mit Tagesordnung zu Ortsvorsteherberatungen.

Weiterhin sollen als ständige Informationsbasis veröffentlicht werden:

- die Satzungen der Gemeinde
- der Flächennutzungsplan der Gemeinde
- Bebauungspläne der Gemeinde.

Die Umsetzung hat schrittweise bis zum 31.12.2013 zu erfolgen. (Beschluss-Nr. GVS 26/07/13).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 2

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Firma GEOSERV Ingenieurgesellschaft mbH, Fichtestraße 124, 15745 Wildau, mit der Ausführung der Lieferleistung "Xplanungskonforme Aufarbeitung von Daten der Bauleitplanung und deren Bereitstellung über Geodienste im Internet" entsprechend des geprüften Angebotes vom 05.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. GVS 27/07/13).

TOP 3

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, die Lieferleistung "Beschaffung Server", d. h. den Serverkauf bei der Internet-Firma Dell-Store GmbH, Unterschweinstiege 10, 60549 Frankfurt am Main, entsprechend des geprüften Angebotes vom 19.06.2013 zu beauftragen (Beschluss-Nr. GVS 28/07/13).

TOP 4

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf stimmt dem Bau der WEA-NR. 47 als Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Danna, Flur 1, Flurstücke 1 und 45 und Danna, Flur 2, Flurstück 1/4 und dem Bau der WKA-Nr. 49 als Eigentümer des Grundstücks in der Gemarkung Danna, Flur 4, Flurstück 18 im Bedarfsfall mit der Reduzierung der Abstandsfläche gem. § 6 Bauordnung gemäß der Anlage zur Beschlussvorlage zu.

Bauherr ist die Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen, OT Kallinchen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit 15 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (Beschluss-Nr. GVS 29/07/13).

TOP 5

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig, das Kommunaldarlehen in Höhe von 85.946,14 € zum Zwecke der Umschuldung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam zu folgenden Konditionen umzuschulden (Beschluss-Nr. GVS 30/07/13):

1. Festzinssatz: 2,25 %

2. Zinsbindung: 10 Jahre, bis zum 30.07.2023

- 3. Tilgungssatz: 1,0 %
- 4. Annuitätische Rate: 698,50 €
- Zahlung: vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende, erstmals zum 30.09.2013

TOP 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Kauf des Flurstückes 36 der Flur 2 in der Gemarkung Altes Lager in Größe von 696 m ² von der GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, Karl-Liebknecht-Straße 33, 10178 Berlin. Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Gemeinde (Beschluss-Nr. GVS 31/07/13).

Gemeinde Niedergörsdorf Wahlleiterin 03.07.2013

Bekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 22. September 2013

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf am 22. September 2013 Folgendes bekannt:

I. TAG DER HAUPTWAHL UND DER ETWAIGEN STICHWAHL SOWIE WAHLZEIT

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als zuständige Aufsichtsbehörde am 09.04.2013 als Tag für die Hauptwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters Sonntag, den 22. September 2013 und als Tag für die etwa notwendig werdende Stichwahl Sonntag, den 20. Oktober 2013 festgesetzt.

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden nach § 43 BbgKWahlV in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

II. WAHLGEBIET

Wahlgebiet für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Niedergörsdorf ist die Gemeinde Niedergörsdorf.

III. AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

Hiermit fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63 i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis Donnerstag, den 15. August 2013, 12.00 Uhr bei

Gemeinde Niedergörsdorf Wahlleiterin Dorfstraße 14 f 14913 Niedergörsdorf (Sitz: Gemeindeverwaltung, Zimmer 19)

schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5b zu § 33 Abs. 1 BbgKWahlV einreicht werden. Sie müssen enthalten
 - a) den Namen, die Vornamen, den Beruf oder die T\u00e4tigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangeh\u00f6rigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,

- b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem satzungsgemäßen Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben erhalten.

 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten bis spätestens Donnerstag, dem 15. August 2013, 12.00 Uhr schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG). Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG). Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzung für die Benennung als Bewerber/in

- Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 bis 5 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die/Der Bewerber/in muss durch eine **Nominationsversammlung** gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein.
 - c) Die/Der Bewerber/in muss ihrer/seiner Benennung auf dem

Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7 b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit von Deutschen und Unionsbürgern

- 2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die
- a) am Tage der Hauptwahl, also am 22. September 2013, das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 62. Lebensjahr vollendet haben und
- b) in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- a) gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden ist.
- 2.3 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 5 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er eine der für Deutsche genannten Voraussetzungen a) bis c) erfüllt oder infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.4 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8 c zu § 33 Abs. 2 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Nomination gemäß § 33 BbgKWahlG

- 3.1 Die/Der Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, kann die/der Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 3.2 Die/Der Bewerber/in einer Wählergruppe muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in einer geheimen Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder wahlberechtigten Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).
- 3.3 Die/Der Bewerber/in einer Listenvereinigung muss in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über die Art, den Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der Wahl ist nach dem Muster der Anlage 9 b zu § 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlV mit dem Wahlvorschlag einzureichen (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Hierbei haben die/der

Leiter/in der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

D. Unterstützungsunterschriften

Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

- 1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen, die am 7. März 2013 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 BbgKWahlG befreit.
- 1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 7. März 2013 aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 1.1. oder 1.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

2. Wichtige Hinweise

- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 36 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde (Einwohnermeldeamt) zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung der Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde

Gemeinde Niedergörsdorf Wahlbehörde Dorfstraße 14 f 14913 Niedergörsdorf

(Sitz: Gemeindeverwaltung, Zimmer 5, Einwohnermeldeamt) aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist. Dieser schriftlichen Erklärung bedarf es nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten abzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer k\u00f6rperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbeh\u00f6rde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis zum 12. August 2013, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tage der Unterschriftsleistung im Wahlgebiet wahlberechtigt sind.
- 2.2.9 Der späteste Zeitpunkt für die Leistung einer Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde und für das Einreichen der Unterschriftenliste bei der Wahlbehörde, sofern die Unterschrift bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister des Landes Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle geleistet wurde, ist der 14. August 2013, 16.00 Uhr

E. Mängelbeseitigung, Rücktritt von Bewerbern, Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 15. August 2013, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Person nicht feststeht.
- 2. Die Zurückziehung eingereichter Wahlvorschläge, die Einreichung schriftlicher Rücktrittserklärungen von Wahlbewerbern, die Beseitigung von sonstigen Mängeln, die die Gültigkeit eingereichter Wahlvorschläge berühren, kann bis zur Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, erfolgen.

F. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Donnerstag, dem 15.08.2013, um 18.30 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke können ab sofort bei mir angefordert werden.

Niedergörsdorf, 03.07.2013

Schütze Wahlleiterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 24.10.2012 des Bebauungsplanes "Solarpark Niedergörsdorf" einschließlich Begründung mit Umweltbericht im Amtsblatt 07/2013 an. Jedermann kann die beschlossene Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, Bauamt Zimmer 18 während der Sprechzeiten

Montag 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Niedergörsdorf, den 04.07.2013

k-s-

Rauhut Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes "Solarpark Niedergörsdorf"

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Sitzung am 24.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Solarpark Niedergörsdorf" einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde am 27.11.2012 beim Landkreis Teltow-Fläming zur Genehmigung eingereicht. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB (i. d. F d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. G. v. 22.07. 2011 (BGBl. I S. 1509) erteilte der Landkreis Teltow-Fläming am 25.01.2013 mit Aktenzeichen 61.15.12 die Genehmigung mit Maßgabe und Auflage. Die Gemeindevertretung hat am 15.05.2013 beschlossen, der formulierten Maßgabe und Auflage beizutreten. Der Landkreis Teltow-Fläming bestätigte mit Schreiben vom 12. Juni 2013 die Erfüllung der Maßgabe und Auflage.

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan "Solarpark Niedergörsdorf" wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Niedergörsdorf" ist in der Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplan "Solarpark Niedergörsdorf" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan "Solarpark Niedergörsdorf" einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, Bauamt Zimmer 18, während der Sprechzeiten

Montag 08.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften übe das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

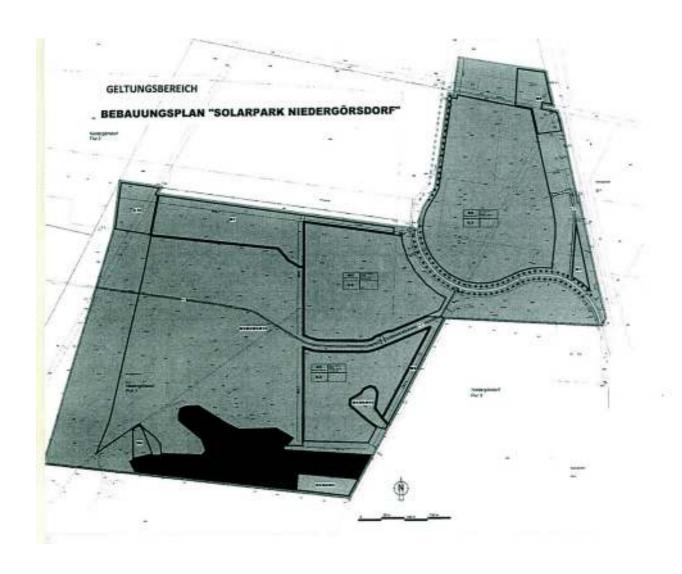
Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 04.07.2013

Rauhut Bürgermeister

(Siegel)

Geltungsbereich Bebauungsplan



Amtliche Informationen des Bürgermeisters

Umstellung des Lastschriftverfahrens auf SEPA

Ab Februar 2014 führt die EU den einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) ein. In Europa gelten dann für alle Euro-Zahlungen einheitliche Bedingungen.

Die bisher übliche Bankleitzahl und Kontonummer werden dann durch IBAN und BIC ersetzt. Ihre entsprechenden Angaben der IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte und auf dem Kontoauszug.

Die Gemeinde Niedergörsdorf hat folgende Bankverbindungen:

Deutsche Kreditbank

IBAN DE82 1203 0000 1009 8144 41

BIC BYLADEM1001

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN DE38 1605 0000 3631 0227 93

BIC WELADED1PMB

VR-Bank Fläming e.G.

IBAN DE29 1606 2008 0111 0632 00

BIC GENODEF1LUK

In den nächsten Wochen wird die Gemeinde Niedergörsdorf alle Bürger, die bisher eine Einzugsermächtigung erteilt haben, um eine schriftliche Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ersuchen.

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner der Kämmerei/Kasse zur Verfügung:

Frau Veronika Schinkel, Telefon: 03 37 41/6 97-32 Frau Antje Hübscher, Telefon: 03 37 41/697-28.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

> Öffentliche Bekanntmachung Vorläufige Besitzeinweisung Flurbereinigungsverfahren "Oehna" Az. 1-002-N

Im Flurbereinigungsverfahren "Oehna", Landkreis Teltow-Fläming, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung als obere Flurbereinigungsbehörde folgende

Anordnung

- 1. Die Beteiligten werden hiermit gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)¹ i. V. m. § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)² in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen. Gleichzeitig treten die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, gemäß § 66 FlurbG in Kraft.
- Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes und der Landabfindung eines jeden Teilnehmers wird der 01.08.2013 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG). Hiervon bleiben die in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkte und Regelungen unberührt.
- 3. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom heutigen Tag bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Die Beteiligten erhalten also zu diesen Zeitpunkten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke und verlieren den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer alten Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt gemäß § 66 Abs. 1 FlurbG der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.
- 4. Die Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand regeln, liegen zusammen mit den Zuteilungskarten für die Dauer von einem Monat nach der öffentlichen Bekanntmachung in folgenden Einrichtungen für die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus:
 - a) Gemeinde Niedergörsdorf Niedergörsdorf 14 F 14913 Niedergörsdorf
 - b) Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg Gartenstraße 46
 04936 Schlieben
 - c) Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Seeburger Chaussee 2, Haus 4 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
- Den Beteiligten wurde die neue Grundstückseinteilung im Zeitraum Frühjahr bis Herbst 2012 vor Ort erläutert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, sich diese vom 01.07. bis 02.08.2013 während der Geschäftszeiten in den unter b) und c) genannten Einrichtungen erläutern zu lassen.
- 6. Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69, 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß §§ 66 Abs. 2 und 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
- 7. Die rechtliche Wirkung dieser vorläufigen Besitzeinweisung endet gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. §§ 61 und 63 FlurbG mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird zu gegebener Zeit bekanntgemacht.
- 8. Die in analoger Anwendung der §§ 34 und 85 Ziffer 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb kön-

Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) nen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Rodungen, Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstanlagen), Errichtungen oder Veränderungen von Bauwerken und Einfriedungen, Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. sowie Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Grenzen der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind in die Örtlichkeit übertragen worden. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zur Einlage eines jeden Beteiligten steht fest.

Die neue Feldeinteilung ist den Teilnehmern durch Zusendung eines Auszuges aus der Zuteilungskarte bekannt gegeben und auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft sowie die im Flurbereinigungsgebiet wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe wurden gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung in den Vorstandssitzungen vom 27.11.2012 und 28.05.2013 gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG). Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sind daher gegeben.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung bleibt das Recht der Beteiligten, gegen den noch vorzulegenden Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, unberührt. Änderungen der Land- und Geldabfindungen sind unbeschadet dieser Anordnung im Flurbereinigungsplan und in darauf folgenden Rechtsbehelfsverfahren möglich.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Dadurch werden Nachteile vermieden, die regelmäßig mit der längeren Übergangszeit verbunden wären.

Die Mehrzahl der Abfindungsgrundstücke erstreckt sich über Altparzellen verschiedener Teilnehmer. Eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Der Nutzungswechsel ist grundsätzlich nur zwischen der letzten Ernte und der neuen Pflanzsaison möglich. Der Besitzerwechsel ist somit auf diesen engen Zeitraum abzustimmen, eine Verschiebung über diesen Zeitraum hinaus hätte weiteren Nutzungsausfall zur Folge.

Die vorläufige Besitzeinweisung soll somit der beschleunigten Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dienen.

Im Übrigen haben sich die Beteiligten bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt. Sie wollen möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen Umstellungen und Vorbereitungen einleiten. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung sowie gegen die Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

einzulegen.

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2, Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 17.06.2013 Im Auftrag

Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung -Siegel-

Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I, S. 1388)

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung für das Flurbereinigungsverfahren "Oehna", Az.: 1-002-N

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört worden ist, werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke (obere Flurbereinigungsbehörde), erlassen. Sie regeln gemäß § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG)⁴ i. V. m. §§ 62 und 66 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)⁵ die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Sie treten mit dem Tage in Kraft, an dem durch die obere Flurbereinigungsbehörde bekannt gemacht wird, dass die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke gemäß § 65 FlurbG vorläufig eingewiesen sind.

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Überleitungsbestimmungen gelten für alle am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten.
- 1.2 Zu den nachstehend genannten Terminen gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den Empfänger der Landabfindung über:

aufstehende Früchte / Nutzungsart	Zeitpunkt des Besitzüberganges
Wintergerste, Raps Stilllegungs-, Brachflächen, Ödland u. dgl.	01.08.2013
sonst. Wintergetreide, Sommergetreide	15.09.2013
Sonderkulturen (Spargel, Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen)	01.10.2013
Kartoffeln	26.10.2013
Mais Wiesen und Weiden versetzbare Anlagen (vgl. 2.2) Futterpflanzen (Gras, Klee, Luzerne etc.)	01.11.2013 16.11.2013
Körnermais Sonnenblumen	01.12.2013
Feldgemüse Hausgärten, Gärten Obstbäume, Beerensträucher Hofräume, Gebäudeflächen nicht versetzbare Anlagen (vgl. 2.3) Wasserflächen (Gräben, Teiche) bestockte Holzflächen (Wald, Hecken, Windschutzstreifen, Baumreihen) Straßen, Wege	01.01.2014
Zwischenfrüchte	Der Anbau auf Altparzellen ist im Wirtschaftsjahr 2013 nicht mehr gestattet!Ausnahme: Vor und nach der vorläufigen Besitzeinweisung wirtschaftet derselbe Eigentümer oder Pächter.

- 1.3 Bis zu den unter Nr. 1.2 aufgeführten Terminen müssen alle auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen vorhandenen Früchte abgeerntet, Ernterückstände beseitigt und alle gelagerten Vorräte beräumt sein. Das Abfahren von Mähdruschstroh und Rübenblatt gehört zur Ernte. Nach Aberntung der Hauptfrucht dürfen Zwischenfrüchte auf den alten Grundstücken von den bisherigen Besitzern nicht mehr angebaut werden und die Ackerflächen sind in ortsüblicher Weise zu bearbeiten (Stoppelsturz).
- 1.4 Die Beteiligten können abweichende Vereinbarungen hinsichtlich des Zeitpunktes des Besitzüberganges untereinander treffen, wenn hierdurch Rechte Dritter nicht betroffen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 1.5 Für den Ausgleich für Obstbäume und Beerensträucher sowie für Waldbestände gelten die unter Nr. 2.5 und Nr. 2.7 aufgeführten Bestimmungen.

2 Wirkung des Besitzüberganges

- 2.1 Allgemeine Bestimmungen
- 2.1.1 Der Besitz geht Kraft Gesetzes zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Zeitpunkten ohne Besitzergreifung über. Die eingewiesenen Besitzer genießen ab den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen Besitzschutz auch gegenüber dem bisherigen Eigentümer (§§ 861, 862 BGB⁶). Zusätzlich kann die obere Flurbereinigungsbehörde den Besitz mit Zwangsmitteln gem. § 137 FlurbG verschaffen.

- 2.1.2 Die Beteiligten sind nicht berechtigt, die für sie nicht wieder ausgewiesenen Grundstücke nach den in Nr. 1.2 festgesetzten Terminen weiter zu bewirtschaften, mit Nachfrüchten zu bestellen, Dünger aufzubringen oder Ernteerzeugnisse darauf zu lagern. Beteiligte, die dieser Bestimmung zuwider handeln, haften für entstehende Schäden. Gleichwohl bestellte Nachfrüchte und eingebrachter Dünger gehen ohne Entschädigung in den Besitz und die Nutzung des Abfindungsempfängers über.
 - Für Waldgrundstücke finden die Regelungen gem. Nr. 2.7 entsprechende Anwendung.
- 2.1.3 Die bis zum Besitzübergang nicht entfernten Feldfrüchte kann der neue Besitzer mit dem Besitzantritt wie ein Eigentümer nutzen. Werden gelagerte Feldfrüchte und Vorräte mit Ausnahme bereits angelegter Gärfutterfeldmieten (vgl. Nr. 2.4.2) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist entfernt, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht, auf das Eigentum daran zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Empfänger der neuen Grundstücke wird mit dem in Nr. 1.2 festgesetzten Tag durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Feldfrüchte und Vorräte.
- 2.1.4 Der eingewiesene Besitzer hat von dem Zeitpunkt des Besitzüberganges an die Verpflichtung, den zugewiesenen Besitz mit der Sorgfalt zu behandeln, die ein verantwortungsbewusster

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 07.05.2013 (BGBl. I S. 1122)

Eigentümer in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Hierzu gehört auch, eintretende Nachteile abzuwenden oder zu mindern. Ein durch die Vernachlässigung dieser Pflichten eintretender Schaden geht zu Lasten des Empfängers der neuen Grundstücke.

2.2 Versetzbare Anlagen

- 2.2.1 Versetzbare Einfriedungen, Tränkanlagen, Viehschutzhütten, Stein-, Erd- und Komposthaufen und dgl. hat der bisherige Besitzer spätestens bis zum 31.10.2013 zu entfernen, falls zwischen ihm und dem Abfindungsempfänger nichts anderes vereinbart wird. Haben die Beteiligten keine solche Vereinbarung getroffen und sind die Anlagen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit entfernt worden, so ist dies als Besitzaufgabe, in der Absicht auf das Eigentum zu verzichten, anzusehen (§ 959 BGB). Der Abfindungsempfänger wird mit dem 01.11.2013 durch Inbesitznahme zum Eigentümer der dann herrenlos gewordenen Sache.
- 2.2.2 Zäune, die im Anschluss an die bereits durchgeführten Wegebaumaßnahmen errichtet worden sind, unterliegen nicht der Regelung nach Nr. 2.2.1. Diese Einfriedungen gehen mit der Landabfindung in den Besitz des Abfindungsempfängers über. Der bisherige Eigentümer oder Besitzer hat einen Anspruch auf Entschädigung seiner diesbezüglich erbrachten Eigenleistungen. Kommt es zwischen den Beteiligten nicht zu einer gütlichen Einigung über den Umfang dieser Entschädigung, so ist bis zum 01.10.2013 ein schriftlicher Antrag auf Bewertung an die obere Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
- 2.2.3 Für versetzbare Anlagen innerhalb von Waldgrundstücken gilt die Frist bis zum 31.12.2013 und gegebenenfalls darüber hinaus (vgl. Nr. 2.7).

2.3 Nicht versetzbare Anlagen

Wesentliche Bestandteile eines Grundstückes (Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, nicht versetzbare Einfriedungen etc.) werden – soweit eine Wertermittlung nicht durchgeführt wurde und eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht erreicht wird – von Amts wegen bewertet. Vor der Wertermittlung dürfen diese weder entfernt noch beschädigt werden. Die erforderlichen Entschädigungen und Geldausgleiche werden durch die obere Flurbereinigungsbehörde besonders geregelt und den Beteiligten in einem Anhörungstermin bekanntgegeben. Entsprechende schriftliche Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 01.10.2013 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke zu stellen.

2.4 Neue Anlagen

- 2.4.1 Vorratsmieten, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen und andere Anlagen dürfen nur noch auf den Abfindungsgrundstücken angelegt bzw. errichtet werden.
- 2.4.2 Gärfuttermieten, die in diesem Jahr bereits angelegt worden sind, verbleiben weiterhin in der Nutzung des bisherigen Besitzers. Weitere Regelungen trifft die obere Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls auf Antrag der Beteiligten; der Antrag ist schriftlich bis zum 01.10.2013 zu stellen.
- 2.4.3 Für die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Weidezäunen und anderen jederzeit umsetzbaren Einfriedungen gilt die gem. § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG erforderliche Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde hiermit als erteilt.
- 2.4.4 Im Übrigen gelten die Einschränkungen des § 34 FlurbG bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes weiter. Danach dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 2.5 Obstbäume und Beerensträucher
- 2.5.1 Die Aberntung der Obstbäume und Beerensträucher steht für das Jahr 2013 (Jahr des Besitzübergangs) noch dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu.
- 2.5.2 Für abgängige, unfruchtbare, unveredelte und noch verpflanzbare Beerensträucher oder Bäume wird eine Entschädigung nicht gewährt. Es steht jedoch den hiervon Betroffenen frei, für noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher einen Wertausgleich unter sich außerhalb des Verfahrens vorzuneh-

- men. Der bisherige Eigentümer kann abgängige und noch verpflanzbare Bäume und Sträucher bis zum **31.12.2013** entfernen. Soweit hierbei Bäume gefällt werden, sind sie samt Wurzelstöcken zu beseitigen und die Stocklöcher einzuebnen.
- 2.5.3 Bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten darüber, ob Obstbäume abgängig, unfruchtbar oder noch verpflanzbar sind, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die obere Flurbereinigungsbehörde hierüber, gegebenenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen.
- 2.5.4 Alle nicht mehr verpflanzbaren, tragfähigen Obstbäume und Beerensträucher gehen mit dem Grund und Boden spätestens nach der Aberntung auf den Empfänger der Landabfindung über. Der Empfänger der Landabfindung hat diese Obstbäume und Beerensträucher gegen eine angemessene Erstattung zu übernehmen. Der bisherige Eigentümer ist in Geld abzufinden. Wenn eine gütliche Einigung zwischen dem bisherigen Eigentümer und dem Empfänger der Abfindung nicht möglich ist, erfolgt eine Bewertung von Amts wegen. Entsprechende Anträge auf Bewertung sind spätestens bis zum 01.10.2013 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
- 2.5.5 Die in die neuen Wege und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen fallenden Obstbäume und Beerensträucher werden von den mit dem Ausbau der Maßnahmen beauftragten Unternehmen beseitigt.
 - Die Entschädigung für diese Obstbäume und Beerensträucher wird von der oberen Flurbereinigungsbehörde gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Sachverständigen festgesetzt.
- 2.5.6 Ist infolge der Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes der gesetzliche Grenzabstand von Bäumen zu den angrenzenden Grundstücken nicht gegeben, sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die Bäume bis zur Abgängigkeit zu dulden.
- Bäume, Baumgruppen, Hecken, Landschaftselemente und Naturdenkmale
- 2.6.1 Einzeln stehende Bäume, Baum- und Buschgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze und dergleichen gehen mit dem Besitzübergang der Grundstücke zu den unter Nr. 1.2 angegebenen Terminen auf die Empfänger der Abfindung über. Bis zu dem Tage, an dem der Besitz an dem Grundstück übergeht, auf dem diese stehen, darf der bisherige Eigentümer die normale Holzentnahme im Rahmen der ortsüblichen Nutzung vornehmen. Die gänzliche Entfernung bedarf der Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde. In diesem Fall ist der Alteigentümer verpflichtet, die Wurzelstöcke zu beseitigen und den Boden einzuebnen. Diese Räumungsarbeiten müssen bis zum Tage des Besitzübergangs abgeschlossen sein.
- 2.6.2 Landschaftselemente und Naturschutzdenkmale, wie sie unter Nr. 2.6.1 beispielhaft angegeben sind sowie Bodenaltertümer, dürfen wegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie aus anderen landeskulturellen Gründen nicht beseitigt werden. Sie gehen ebenfalls an dem Tage über, an dem das Grundstück übergeht, auf dem sie stehen.
- 2.7 Waldgrundstücke (geschlossene Waldgebiete)
- 2.7.1 Der Besitz und die Nutzung an forstlich genutzten Grundstücken gehen am 01.01.2014 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Sonderregelungen auf die Empfänger der Landabfindung über.
- 2.7.2 Bis zum 31.12.2013 darf der Alteigentümer nur forstliche Pflegemaßnahmen (Läuterungen, Durchforstungen) durchführen. Der Beauftragte der zuständigen Forstbehörden ist jeweils hinzuzuziehen.
- 2.7.3 Kulturen müssen vom Alteigentümer bis zum 31.12.2013 gepflegt (freigeschnitten) und gegen Wildschäden und Schadorganismen geschützt werden (§ 4 Waldgesetz des Landes Brandenburg⁷).
- 2.7.4 Kahlhiebe sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur bis zum 31.12.2013 mit Genehmigung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchgeführt werden, wenn die Bestände hiebreif oder hiebnotwendig sind und die Empfänger der neuen Grundstücke ihr Einverständnis dazu geben.
 - Über Hiebreife oder Hiebnotwendigkeit entscheidet die untere Forstbehörde. Entsprechende Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des geplanten Einschlages an das Landes-

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 137) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl. I Nr. 8, S. 175, 184)

Brandenburgisches Nachbarrechtsgesetz (BbgNRG) vom 28.06.1996 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2007 (GVBl. I S. 193)

- amt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu richten. Die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.
- 2.7.5 Sofern erforderlich, wird auf Antrag des betroffenen Teilnehmers der gesamte übergehende Aufwuchs und sonstiger Holzbestand durch einen Sachverständigen bewertet. Entsprechende Anträge sind bis spätestens 01.10.2013 beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, zu stellen.
 - Der Wertunterschied des Holzaufwuchses zwischen Alt- und Neubesitz wird in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan über den Holzausgleich in Geld ausgeglichen.
- 2.7.6 Die Empfänger übergegangener Waldflächen dürfen nach dem 31.12.2013 bis zur Vorlage des Holzausgleiches Holzeinschläge und erforderliche Pflegemaßnahmen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde durchführen.
- 2.7.7 Nach allen Endnutzungen sind die Flurstücke ordnungsgemäß abzuräumen. Das geschlagene Holz, das Kronenholz und das Astreisig müssen vom Alteigentümer bis zum 31.12.2013 entfernt werden. Sonderregelungen zwischen dem Alteigentümer und dem Empfänger der neuen Grundstücke bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 2.7.8 Beteiligte können von diesen Bestimmungen Abweichendes vereinbaren, soweit diese Vereinbarungen nicht gegen andere Vorschriften verstoßen. Diese Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

3 Grenzabstände

- 3.1 Bei der Errichtung von Einfriedungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes (BbgNRG)⁸ zu beachten.
- 3.2 Auf die übrigen Vorschriften des Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetzes, insbesondere im Hinblick auf Fenster- und Lichtrechte, Nachbarwände, Grenzwände, Hammerschlag- oder Leiterrechte, Bodenerhöhungen, Grenzabstände für Pflanzen usw. wird hingewiesen.
- 3.3 Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes im Hinblick auf die Grenzabstände für Wald sind zu beachten.
- 3.4 Bei Grenzabständen für Gebäude sind die Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)⁹ zu beachten.

4 Nutzungsbeschränkungen infolge des Ausbaues der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

- 4.1 Die durch den Flurbereinigungsplan fortfallenden alten Straßen, Wege, Gewässer und Grunddienstbarkeiten können noch solange im bisherigen Umfang benutzt werden, bis sie durch den Ausbau der neuen Anlage entbehrlich werden.
- 4.2 Hof- und Garteneinfriedungen, die als Folge des Ausbaues der gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen versetzt oder entfernt werden müssen, sind entsprechend der Anweisung der Bauleitung zu entfernen oder zu versetzen. Werden diese Arbeiten durch den Betroffenen selbst ausgeführt, sind diesem die Kosten angemessen zu ersetzen.
- 4.3 Alle Beteiligten haben zu dulden, dass ihre Grundstücke beim Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zum notwendigen Begehen, Befahren und Ablagern von Boden, Material u. a. vorübergehend benutzt werden. Außerdem kann die Bauleitung auf den neuen Grundstücken Notwege, Notgräben und dergleichen anlegen. Nach der Benutzung wird soweit wie möglich der alte Zustand der Grundstücke wiederhergestellt. Soweit die Nutzungsbeschränkungen das im Verfahren übliche, allgemein zumutbare Maß übersteigen, können Entschädigungsansprüche nach § 51 FlurbG bei der oberen Flurbereinigungsbehörde geltend gemacht werden. Der Entschädigungsantrag ist umgehend nach Schadenseintritt schriftlich zu stellen.
- 4.4 Über abgelagerte Erde kann nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde verfügt werden.

5 Instandsetzungsmaßnahmen

Die notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Grundstücke werden – soweit sie zum Erreichen einer wertgleichen Abfindung notwendig sind – durchgeführt. Anträge auf Durchführung solcher Maßnahmen

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.11.2010 (GVBl. I Nr. 39, S. 10)

müssen im Termin zur Anhörung über den Flurbereinigungsplan gestellt werden.

6 Abweichungen von diesen Bestimmungen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen allgemein oder für den Einzelfall ändern oder ergänzen. Sie wird diese Änderungen oder Ergänzungen öffentlich bekanntmachen oder den Betroffenen mitteilen.

7 Zwangsmittel und Geldbußen

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann diese Überleitungsbestimmungen mit Zwangsmitteln durchsetzen (§ 137 FlurbG, §§ 2 bis 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg¹0). Im Übrigen wird auf die Bestimmung des § 154 FlurbG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nrn. 2, 3 oder des § 85 Nr. 5 FlurbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können.

Groß Glienicke, den 17.06.2013

Großelindemann Referatsleiter Bodenordnung -Siegel-

Amtliche Informationen anderer Behörden

Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz

Die periodischen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern im Verbandsgebiet erfolgten gemäß dem Gewässerunterhaltungsplan und den Ergebnissen der Verbandsschauen für die 1. Unterhaltung ab der 22. KW und erstrecken sich bis zum 01.09.2013, für die 2. Unterhaltung ab dem 01.09.2013.

Soweit zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben gemäß den geltenden Vorschriften die Anlieger die Unterhaltungsarbeiten zu dulden. Die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte dürfen die Grundstücke betreten oder befahren. Es ist zu gewährleisten, dass Hindernisse (z. B. Weidezäune) vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen sind (Gewässerschutzstreifen 5,00 m an Gewässern II. Ordnung gemäß § 84 BrbWG).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den WBV bzw. deren Beauftragte erfolgen.

Des Weiteren führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Öffentliche Bekanntmachung Gewässerunterhaltungsverbandes "Kremitz-Neugraben"

In der Zeit von Juli 2013 bis Februar 2014 führen der Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben" sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. 1/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. 1/2011, Nr.33) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorüberge-

Verwaltungsvollstreckungsgesetz f
ür das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661), zuletzt ge
ändert durch das Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I Nr. 12, S. 202, 207)

hend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Uferschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und –entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Die Breite der Uferschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 m von der Böschungsoberkante landeinwärts und an Gewässern I. Ordnung 10,0 m vom äußeren Deichfuß ebenfalls landeinwärts.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen und Abstimmungen bezüglich der Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben", Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Telefon: 03 53 65/44 05 18, Fax: 03 53 65/44 05 19, E-Mail: info@guv-kremitz-neugraben.de

Wiederau, 05.06.2013

gez. Claus Verbandsvorsteher

Aus den Ortsteilen

Dalichow

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Dalichow zur Auszahlung des Jagdpachtzinses und der Rückstellungen bei nicht gezahlter Pacht

Auszahlung: 20.07.2013, von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Ort: 14913 Niedergörsdorf

Dalichow Nr. 9 Wolfgang Och

Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise durch Grundbuch, Kaufvertrag o. ä. Dokumente nachweisen können.

Der Jagdvorstand

Niedergörsdorf

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf hat in der Mitgliederversammlung am 28.05.2013 einen Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages gefasst.

Die Auszahlung erfolgt vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses und Vorlage der zur Auszahlung erforderlichen Angaben.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Alle Grundeigentümer von bejagbaren Flächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf/Dorf und Altes Lager gehören, werden hiermit aufgefordert, ihre Flächen für das Jagdkataster abzustimmen und ihren Eigentumsnachweis zu erbringen.

Das Jagdkataster liegt bei Frau Gläser, Dorfstraße 1 in Niedergörsdorf aus (Telefon: 03 37 41/7 22 21).

Der Eigentumsnachweis, der Antrag zur Auszahlung des Reinertrages

und die Angabe der Bankverbindung sind Voraussetzungen für die Auszahlung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den Jagdvorsteher, Telefon: 03 37 41/8 07 10.

Schütze Jagdvorsteher

Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f,

14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,

Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 150 Exemplare

Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.